



BEKANNTMACHUNG

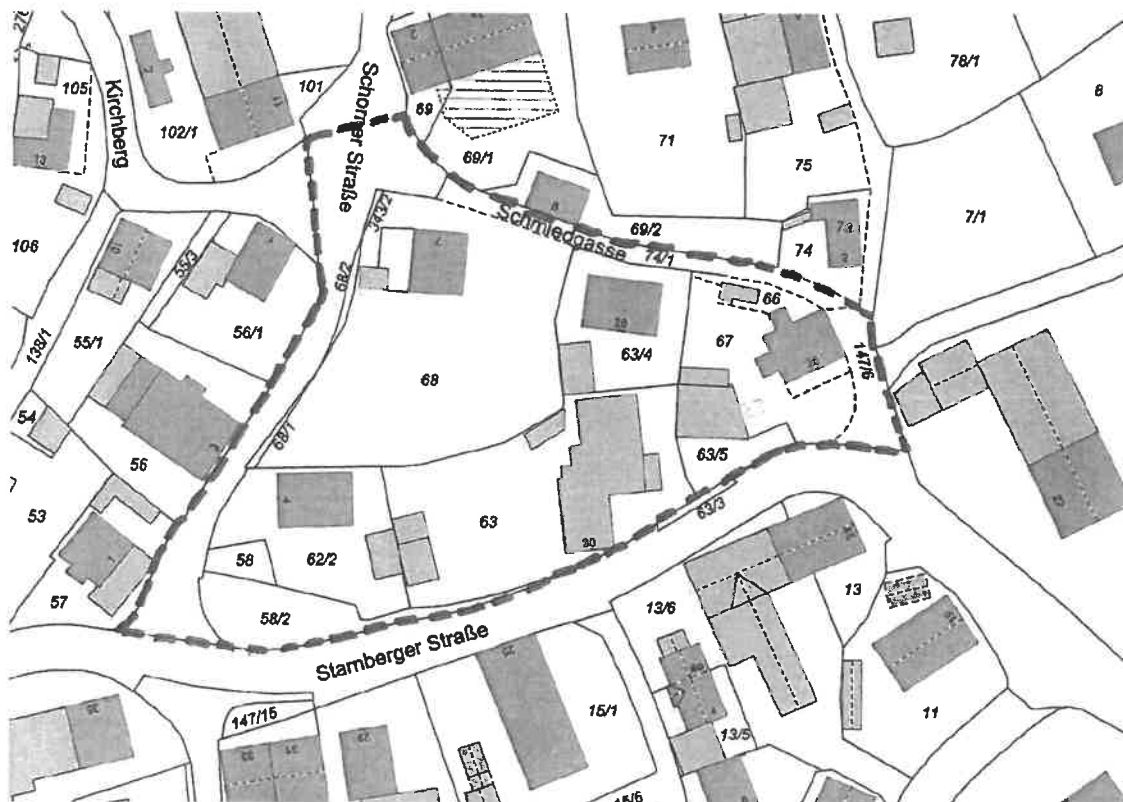
über den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 "südlich der Schmiedgasse" in Hohenschäftlarn gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat gem. § 2 Abs.1 BauGB am 18.03.2026 die Neuaufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn betreffend der Grundstücke Flnrn. 58, 58/2, 62/2, 63, 63/4, 63/5, 66, 67, 68, 68/1, 68/2, 74/1, 147/6 (Teilfläche), 343 (Teilfläche) und 343/2 beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs.3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Erhaltung und Entwicklung der gewachsenen Strukturen des Ortskerns
- Städtebauliche Ordnung des Quartiers unter Wahrung der Eigenart des Baugebiets
- Schaffung maßvoller Verdichtungsmöglichkeiten zur Förderung der Innenentwicklung
- Erhalt und Ergänzung der ortsbildprägenden Grünstruktur, insbesondere entlang der Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich des künftigen Plangebiets ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan:



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn kann im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn in der Bauverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist auch auf der Homepage unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ zu finden.

Mit der Erstellung des Planentwurfes wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Hinweis:

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn wurde ebenfalls am 18.03.2026 vom Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn beschlossen (§ 14 BauGB). Die Veränderungssperre wird auch ortsüblich bekannt gemacht, § 14 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung wird anschließend im Rahmen einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.



Christian Füst
Erster Bürgermeister